

Aufzeichnung der Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung

Anlage zur Einkommensteuererklärung – Anlage V

Kalenderjahr

Erfassung nach dem Abflussprinzip (§ 11 Abs. 2 EStG). Spalten 5–10 = umlagefähige Betriebskosten; Fortsetzung der Spalten auf Seite 2.

Aufzeichnung der Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung

Anlage zur Einkommensteuererklärung – Anlage V

Kalenderjahr

Erhaltungsaufwand (Spalte 11) sofort abziehbar, Herstellungskosten (Spalte 13) nur über die AfA. Vorsteuer nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung (§ 9 UStG).